

# Videüberwachung aus der Luft

Stand: 12.09.2013

Die folgende Betrachtung bezieht sich auf den Einsatz von Kamera- bzw. Videotechnik mittels bemannter oder unbemannter<sup>1</sup> Flugkörper durch nicht-öffentliche Stellen im Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Unberücksichtigt bleibt ein entsprechender Einsatz im Rahmen von Arbeitsverhältnissen.

## 1. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für Aufnahmen mit Personenbezug können nach § 4 Abs. 1 BDSG nur die Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Vorschrift in Betracht kommen. Bei der Videoüberwachung aus der Luft scheidet die vorherige Einholung von Einwilligungen oft aus Praktikabilitätsgründen, da nicht vorhersehbar ist, welche Personen beim Einsatz der Videotechnik erfasst werden. Die Betroffenen sind nicht direkt ansprechbar, weil sie vor der Datenerhebung oft nicht näher bestimmt werden können. Gesetzliche Grundlagen können § 6b BDSG oder § 28 BDSG sein.<sup>2</sup>

## 2. Prüfung nach § 6b BDSG

### 2.1 Öffentlich zugänglicher Raum

§ 6b Abs. 1 BDSG regelt die Beobachtung öffentlich-zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen. Der Gesetzgeber hat den Begriff der „öffentlichen Zugänglichkeit“ nicht näher erläutert; es werden lediglich Beispiele solcher Räume genannt: Bahnsteige, Ausstellungsräume eines Museums, Verkaufsräume oder Schalterhallen.<sup>3</sup> Eine Begrenzung auf die begehbare Erdoberfläche ist der gesetzgeberischen Intention nicht zu entnehmen. Die Vorschrift kann also grundsätzlich auch die Videoüberwachung aus der Luft erfassen.

Ein Bereich ist dann als öffentlich zugänglich einzustufen, wenn die Nutzung an Bedingungen oder Umstände geknüpft ist, die im Voraus bestimmt sind und von einem unbestimmten Personenkreis erfüllt werden können.<sup>4</sup> Soweit der Betrieb oder die Steuerung bemannter oder unbemannter Flugobjekte von behördlichen Genehmigungen (vgl. etwa § 16 Luftverkehrs-Ordnung - LuftVO) und Lizenzen abhängig ist, handelt es sich um allgemeine Zugänglichkeitsvoraussetzungen, die von einer nicht näher bestimmbar Personenanzahl nachgewiesen werden können. Diese behördlichen Zugangskriterien haben auf die Beurteilung eines „öffentlich zugänglichen Raums“ im Sinne von § 6b Abs. 1 BDSG keinen Einfluss.

### 2.2 Personenbezug

---

<sup>1</sup> Weichert, Drohnen und Datenschutz, ZD 2012, 501 ff.

<sup>2</sup> Wird eine nichtöffentliche Stelle von einer öffentlichen Stelle weisungsgebunden beauftragt, Videodaten zu erheben, so handelt es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung für die öffentliche Stelle. Die Zulässigkeit des Videokameraeinsatzes richtet sich dann nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz.

<sup>3</sup> BT-Drs. 14/4329, S. 38.

<sup>4</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 7. Auflage, § 6b, Rn. 45.

Die Anwendung von § 6b BDSG soll für solche Beobachtungen ausscheiden, die mangels Identifizierbarkeit der erfassten Personen keine Überwachung Betroffener ermöglichen bzw. eindeutig nicht hierauf ausgerichtet sind.<sup>5</sup> Da sich nach § 3 Abs. 1 BDSG der Personenbezug auf persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person erstreckt, zählen auch Aufnahmen von Grundstücken und Gebäuden zu den personenbezogenen Informationen, soweit eine Zuordnung zu natürlichen Personen möglich ist. Sind einzelne Grundstücke oder Gebäude aufgrund der geringen Auflösung nicht klar abgrenzbar, fehlt der Personenbezug. Ebenso fehlt bei Abbildungen von Menschen der Personenbezug, wenn mittels Videotechnik zwar Personen erkennbar sind, diese jedoch anonym bleiben oder deren Identifizierung erheblich erschwert wird, da klare Zuordnungsmerkmale (Aussehen, Erscheinungsbild etc.) nur begrenzt wahrnehmbar sind.<sup>6</sup>

### **2.3 Wahrnehmung berechtigter Interessen/Erforderlichkeit/Belange Betroffener**

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist vor allem dann zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen, § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG. Die anschließende Verarbeitung oder Nutzung der nach § 6b Abs. 1 BDSG erhobenen Daten ist gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 BDSG zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Niemand muss es im Zusammenhang mit der Anfertigung von Grundstücksaufnahmen hinnehmen, dass seine Privatsphäre unter Überwindung bestehender Hindernisse mit entsprechenden Hilfsmitteln (Teleobjektiv, Leiter, Flugzeug) ausgespäht wird.<sup>7</sup> Eine schützenswerte Privatsphäre besteht außerhalb des häuslichen Bereichs in gleicher Weise beispielsweise auch, wenn sich jemand in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will. Danach ist ein umfriedetes Grundstück jedenfalls dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn es der Nutzerin oder dem Nutzer die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein.<sup>8</sup> Daraus ergeben sich folgende Leitlinien:

- Für die Anfertigung von Luftbildaufnahmen zu Grundstücken von natürlichen Personen kann dem Unternehmer ein berechtigtes Interesse in Form der Ausübung eines Gewerbes nach Art. 12 GG zustehen. Überwiegende schutzwürdige Belange Betroffener, die einer solchen Beobachtung entgegenstehen, können sich aus dem nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben. Aufnahmen sind im Regelfall unzulässig, wenn abgetrennte private Lebensbereiche (z. B. FKK-Sonnenterrasse) erkennbar werden, die durch Sichtschutzwände oder spezielle Anpflanzungen verdeckt wurden.

---

<sup>5</sup> Gola/Schomerus, BDSG, 11. Auflage, § 6b, Rn. 7.

<sup>6</sup> Ausführlich zum Personenbezug von Geodaten: ULD, Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft, Gutachten vom 22.09.2008, <https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/studie-2008-datenschutzrechtliche-rahmenbedingungen-bereitstellung-geodaten.pdf>.

<sup>7</sup> BGH, Urteil v. 09.12.2003, VI ZR 404/02.

<sup>8</sup> BGH, Urteil v. 09.12.2003, VI ZR 404/02.

- Rechtswidrig ist ein Abfilmen, wenn über Fenster und Balkone innen liegende Wohnbereiche sichtbar werden. Personen dürfen nicht in einer Weise gefilmt werden, die deren Identifizierung zulässt. Dabei reicht es aus, wenn nur bestimmte Personen (z. B. aus dem Bekanntenkreis der Betroffenen) eine Identifizierung vornehmen könnten.

## **2.4 Hinweispflichten**

Nach § 6b Abs. 2 BDSG sind der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Beim Einsatz von bemannten oder unbemannten Flugobjekten mit Videotechnik und der damit im Zusammenhang stehenden Erfassung personenbezogener Informationen ist diese Anforderung gegenüber den Betroffenen regelmäßig nicht mehr erfüllbar, da diese sich nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift einer solchen Beobachtung nicht rechtzeitig entziehen könnten. Im Umkehrschluss ist abzuleiten, dass mangels Möglichkeit von adäquaten Hinweisen beim Anfertigen von Luftaufnahmen keine personenbezogenen Daten erhoben werden dürfen.

Werden Grundstücke aus großer Höhe erfasst und sind aufgrund der verwandten technischen Mittel (z. B. gewählte Auflösung) keine Personen oder mit Sichtschutz versehene private Lebensbereiche erkennbar, so besteht keine Kennzeichnungspflicht.

## **3. Prüfung nach § 28 BDSG**

Die Anwendung von § 6b BDSG kann bei einmaligen Bilderfassungen mittels einer Kamera in Frage gestellt werden. So wird vertreten, dass eine Beobachtung nach § 6b BDSG von einer gewissen Dauer gekennzeichnet sein muss.<sup>9</sup> Als Rechtsgrundlage könnte in diesem Fall auf § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG zurückgegriffen werden, wobei für die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit die Ausführungen unter 2.3 maßgeblich wären.

---

<sup>9</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 7. Auflage, § 6b RN 64; Gola/Schomerus, BDSG, 11. Auflage, § 6b RN 12.